

# Sachverständigenordnung der Handwerkskammer Koblenz

Aufgrund von § 106 Absatz 1 Nr. 12 der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074; 2006 I S. 2095), die zuletzt durch Artikel 6 des Fünften Gesetzes zur Änderung der Handwerksordnung und anderer handwerksrechtlicher Vorschriften vom 09. Juni 2021 (BGBl. I S. 1654) geändert worden ist, hat die Vollversammlung der Handwerkskammer Koblenz in ihrer Sitzung am 23.11.2021 die nachstehende Sachverständigenordnung der Handwerkskammer Koblenz beschlossen. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit und ohne jede Diskriminierungsabsicht wird ausschließlich die männliche Form verwendet, mit der alle Geschlechter miteinbezogen sind.

## Inhaltsverzeichnis

<b>I. Grundlage und Voraussetzungen für die öffentliche Bestellung und Vereidigung</b>	<b>3</b>
§ 1 Bestellungsgrundlage	3
§ 2 Bestellungs Voraussetzungen	3
<b>II. Vornahme der öffentlichen Bestellung und Vereidigung</b>	<b>4</b>
§ 3 Verfahren	4
§ 4 Aushändigung der Sachverständigenordnung und -richtlinien	5
§ 5 Öffentliche Bestellung	5
§ 6 Vereidigung	5
§ 7 Aushändigung von Bestellsurkunde, Ausweis und Rundstempel	6
§ 8 Bekanntmachung	6
<b>III. Pflichten der öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen</b>	<b>6</b>
§ 9 Unparteiische Aufgabenerfüllung	6
§ 10 Verpflichtung zur Gutachtenerstattung, Ablehnung	7
§ 11 Form der Gutachtenerstattung	7
§ 12 Gemeinschaftsgutachten, Feststellungen von Hilfskräften	7
§ 13 Führung der Bezeichnung „öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger“	7
§ 14 Aufzeichnungspflicht	7
§ 15 Haftungsausschluss, Haftpflichtversicherung	8
§ 16 Schweigepflicht	8
§ 17 Fortbildung	8
§ 18 Bekanntmachung, Werbung	9
§ 19 Anzeigepflicht	9
§ 20 Auskunftspflicht	10
§ 20a Aufsichtsmaßnahmen	10
§ 21 Zusammenschlüsse	10
<b>IV. Erlöschen der öffentlichen Bestellung</b>	<b>10</b>
§ 22 Gründe für das Erlöschen	10
§ 23 Widerruf, Rücknahme	11
§ 24 Rückgabepflicht von Ausweis und Rundstempel	11
§ 25 Bekanntmachung des Erlöschens	11
<b>V. Schlussbestimmung</b>	<b>11</b>
§ 26 Veröffentlichung, Inkrafttreten, Aufhebung von Vorschriften	11

## I. Grundlage und Voraussetzungen für die öffentliche Bestellung und Vereidigung

### § 1 Bestellungsgrundlage

- (1) Die Handwerkskammer bestellt und vereidigt auf Antrag gem. § 91 Abs. 1 Nr. 8 und Abs. 4 der Handwerksordnung in Verbindung mit §§ 36, 36a Gewerbeordnung Sachverständige für Sachgebiete des Handwerks nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.
- (2) Die öffentliche Bestellung dient ausschließlich dem Zweck, Gerichten, Behörden und privaten Auftraggebern Sachverständige zur Verfügung zu stellen, die persönlich integer sind und fachlich richtige sowie unparteiische und glaubhafte Sachverständigenleistungen gewährleisten. Hierzu zählen insbesondere die Erstattung von Gutachten und die Erbringung von fachlichen Beratungsleistungen, Überwachung, Prüfung und Erteilung von Bescheinigungen.

### § 2 Bestellungs Voraussetzungen

- (1) Für das Sachgebiet, für das eine öffentliche Bestellung beantragt wird, muss ein allgemeiner Bedarf an Sachverständigenleistungen bestehen. Die Bestellung nur für abgegrenzte Teilgebiete sowie eine Schwerpunktbildung ist grundsätzlich aber ebenfalls möglich. Die Sachgebiete und die Bestellungs Voraussetzungen für das einzelne Sachgebiet werden durch die Handwerkskammer bestimmt. Bezüglich der Einzelheiten wird verwiesen auf die jeweils aktuellen Richtlinien zur Mustersachverständigenordnung des Zentralverbandes des Deutschen Handwerks.
- (2) Als Sachverständiger kann nur öffentlich bestellt und vereidigt werden, wer
  1. seine Niederlassung oder seinen Wohnsitz im Bezirk der Handwerkskammer hat;
  2. in dem zu bestellenden Sachgebiet über eine ausreichende Lebens- und Berufserfahrung verfügt, sowie die erforderliche fachliche Befähigung verfügt; in zulassungspflichtigen Handwerken der Anlage A zur Handwerksordnung entspricht die fachliche Befähigung den persönlichen Voraussetzungen zur Eintragung in die Handwerksrolle;
  3. die persönliche Eignung besitzt; insbesondere Zuverlässigkeit sowie die körperliche und geistige Leistungsfähigkeit entsprechend den Anforderungen des beantragten Sachgebiets besitzt;
  4. seine besondere Sachkunde (erheblich über dem Durchschnitt liegende Fachkenntnisse und Fertigkeiten), die notwendige praktische Erfahrung, das erforderliche rechtliche Grundlagenwissen und die Fähigkeit, Gutachten zu erstatten, nachweist;

5. über die zur Ausübung der Tätigkeit als Sachverständiger erforderlichen Einrichtungen verfügt;
6. in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen lebt;
7. die Gewähr für Unparteilichkeit und Unabhängigkeit bei der Erstattung von Gutachten sowie für die Einhaltung der Verpflichtungen eines öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen bietet;
8. nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften jederzeit und uneingeschränkt für die Sachverständigentätigkeit zur Verfügung steht.

Der Nachweis dieser Voraussetzungen obliegt dem Antragsteller.

- (3) Ein Sachverständiger, der in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis steht, kann nur öffentlich bestellt und vereidigt werden, wenn er die Voraussetzungen des Abs. 2 erfüllt und zusätzlich nachweist, dass
  1. sein Anstellungsvertrag den Erfordernissen des Abs. 2 S. 1 Nr. 7 nicht entgegensteht und dass er seine Sachverständigentätigkeit höchstpersönlich ausüben kann;
  2. er bei seiner Sachverständigentätigkeit im Einzelfall keinen fachlichen Weisungen unterliegt und seine Leistungen gem. § 13 als von ihm selbst erstellt kennzeichnen kann
  3. ihn sein Arbeitgeber im erforderlichen Umfang für die Sachverständigentätigkeit freistellt;
- (4) Für Staatsangehörige der EU oder des EWR, die ihre besondere Sachkunde in einem anderen Mitgliedstaat der EU oder des EWR erworben haben, gilt im Hinblick auf den Nachweis nach Abs. 2 Nr.4 die Regelung des § 36a GewO entsprechend.
- (5) Antragsteller aus einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die keine Niederlassung oder keinen Wohnsitz im Geltungsbereich des Grundgesetzes haben, weisen der Handwerkskammer ihre Niederlassung bzw. ihren Hauptwohnsitz innerhalb der EU/EWR nach. Im Übrigen müssen die Voraussetzungen des Abs. 2 Nr. 2-8 vorliegen.

## II. Vornahme der öffentlichen Bestellung und Vereidigung

### § 3 Verfahren

- (1) Über die öffentliche Bestellung entscheidet die Handwerkskammer. Sie soll den zuständigen Fachverband und/oder die zuständige Innung vorher anhören.
- (2) Die Handwerkskammer ist berechtigt, vom Antragsteller auf seine Kosten die Teilnahme an Schulungsveranstaltungen zu verlangen und ihn zu verpflichten, sich auf seine Kosten zum Nachweis seiner besonderen Sachkunde einer Überprüfung durch ein Fachgremium zu stellen. Die Bestimmungen des § 36a GewO bleiben hiervon unberührt.
- (3) Die Handwerkskammer kann ferner Stellungnahmen fachkundiger Dritter einholen und sonstige Erkenntnisquellen nutzen.
- (4) Bei der Überprüfung der besonderen Sachkunde sollte das nachfolgende Verfahren eingehalten werden:

#### a) Gliederung der Überprüfung

Die Überprüfung der besonderen Sachkunde wird von der Fachorganisation durchgeführt, welche die Handwerkskammer benennt. Die Handwerkskammer ist berechtigt, einen Vertreter zu entsenden, der als Beobachter am Verfahren einschließlich der Beratungen teilnimmt. Die Fachorganisation informiert den Bewerber in geeigneter Weise über Ablauf, Inhalt und Kosten des Überprüfungsverfahrens.

Die Überprüfung gliedert sich in drei Teile:

- schriftliches Probegutachten
- schriftliche Überprüfung
- Fachgespräch

#### b) Schriftliches Probegutachten

Das schriftliche Probegutachten soll in der Regel als Hausarbeit erstellt werden. Zu diesem Zweck wird dem Bewerber der zu begutachtende Sachverhalt sechs Wochen vor der Prüfung schriftlich übermittelt. Für die Erstellung des Gutachtens stehen dem Bewerber vier Wochen zur Verfügung. Die Berechnung der Frist bestimmt sich nach den Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches. Der Bewerber hat schriftlich zu versichern, dass er das Gutachten ohne fremde Hilfe erstellt hat.

Soweit gewerkspezifische Besonderheiten dies angezeigt erscheinen lassen, kann das schriftliche Probegutachten auch als Aufsichtsarbeit (ca. 8 Stunden) erstellt werden.

#### c) Schriftliche Überprüfung

Die schriftliche Prüfung, die unter Aufsicht stattfindet und einen zeitlichen Umfang von mindestens drei Stunden hat, setzt sich aus zwei Teilen zusammen. Der erste Teil besteht aus Fachfragen im Multiple-Choice-Verfahren, die in einem Zeitraum von etwa einem Drittel der gesamten schriftlichen Prüfungszeit zu beantworten sind.

In einem zweiten Teil hat der Bewerber Fragen mit unterschiedlichem fachlichem Schwierigkeitsgrad und unterschiedlichen thematischen Schwerpunkten frei formuliert schriftlich zu beantworten. Ein angemessener Teil dieser Fragen soll an den Bewerber kurzgutachterliche Anforderungen stellen (begründete Sachdarstellung). Die Bearbeitungsdauer für den zweiten Teil soll mindestens zwei Stunden betragen.

#### d) Fachgespräch

Die mündliche Prüfung erfolgt vor einem Fachgremium, das aus mindestens drei Personen besteht, von denen zwei öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige, der Dritte hauptamtlicher Mitarbeiter des Fachverbandes oder ein sonstiger Fachexperte aus der Handwerksorganisation sein sollten. Das Gremium bestimmt einen Vorsitzenden, der das Verfahren leitet.

Die mündliche Prüfung beginnt regelmäßig damit, dass der Bewerber zu seinem Probegutachten befragt wird und es je nach Bedarf erläutert. Daran schließt sich die weitere mündliche Prüfung an, in der der Bewerber zu seinem fachlich-technischen und dem dazu gehörenden juristischen Wissen befragt wird.

Dieser Prüfungsteil kann auch als Gruppengespräch mit mehreren Bewerbern durchgeführt werden, wobei die Prüfungsdauer pro Bewerber mindestens 30 Minuten betragen soll.

Durch das Fachgespräch ist insbesondere festzustellen:

- das vorhandene Fachwissen seines Bestellungsgebietes und die Fähigkeit des Bewerbers, seine Gedankengänge logisch aufzubauen und – auch für den Laien – verständlich zu formulieren.



Dies gilt insbesondere für das Fachgespräch.

Daneben sind

- die Auffassungsgabe
  - die Argumentationsfähigkeit
  - das Diskussionsverhalten
  - die sprachliche Gewandtheit
- zu berücksichtigen.

- e) Stellungnahme gegenüber der Handwerkskammer  
Die einzelnen Leistungen Abs. 4 a sind für jeden Bewerber getrennt schriftlich und für Dritte nachvollziehbar festzuhalten. Dies gilt insbesondere für das Fachgespräch. Die Darlegung der Leistungen schließt ab mit einem Votum des Fachgremiums, ob der Bewerber aus fachlichen Gesichtspunkten für das Sachverständigenamt „geeignet“ oder „zurzeit nicht geeignet“ ist.

Das Votum des Gremiums muss nachvollziehbar begründet werden, da die Handwerkskammer eine eigene, ggf. gerichtlich nachprüfbar Entscheidung zu treffen hat. Die Stellungnahme des Fachgremiums (Darstellung des Leistungsbildes nebst Votum) wird von sämtlichen Mitgliedern unterschrieben und der für die öffentliche Bestellung zuständigen Handwerkskammer umgehend übersandt.

Sämtliche Prüfungsunterlagen sind sieben Jahre aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem die Überprüfung stattgefunden hat. Die Unterlagen sind der Handwerkskammer auf Verlangen zu übersenden.

- f) Wiederholung des Verfahrens  
Ist der Bewerber für die öffentliche Bestellung „zur Zeit nicht geeignet“, kann er das Verfahren zur Feststellung der besonderen Sachkunde ganz oder teilweise wiederholen.

Zwischen den einzelnen Verfahren sollte ein angemessener Zeitraum liegen.

Die Wiederholung des Verfahrens erfolgt in Abstimmung mit der Handwerkskammer und erfordert eine erneute Anmeldung durch diese.

- g) Ergänzungsbestellung in einem weiteren Sachgebiet  
Ist der Bewerber bereits öffentlich bestellter und verei-

digter Sachverständiger der Handwerkskammer und begehrt eine Bestellung in einem weiteren Sachgebiet, erfolgt ein vereinfachtes Prüfungsverfahren. Der Inhalt des Verfahrens wird zwischen der Handwerkskammer und der Fachorganisation bezogen auf den Einzelfall abgestimmt.

- h) Kosten

Der Bewerber hat dem Fachverband die Kosten für die Durchführung des Verfahrens sowie eventueller Wiederholungsverfahren zu erstatten. Die Entschädigung für die Mitglieder des Fachgremiums ist an den jeweils geltenden Sätzen des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes auszurichten.

#### § 4 Aushändigung der Sachverständigenordnung und -richtlinien

Die Handwerkskammer händigt dem Sachverständigen vor der Vereidigung ein Exemplar der Sachverständigenordnung sowie der jeweils aktuellen Sachverständigenrichtlinien des Zentralverbands des Deutschen Handwerks aus. Er ist verpflichtet, sich mit deren Inhalt vertraut zu machen. Der Sachverständige bestätigt schriftlich, dass er sie erhalten hat und beachten wird.

#### § 5 Öffentliche Bestellung

- (1) Die Bestellung ist eine öffentliche Bestellung im Sinne von § 73 Abs. 2 Strafprozessordnung (StPO) und § 404 Abs. 3 Zivilprozessordnung (ZPO). Die Tätigkeit des öffentlich bestellten Sachverständigen ist nicht auf den Bezirk der Handwerkskammer Koblenz beschränkt.
- (2) Die Bestellung erfolgt für längstens 5 Jahre. Sie kann mit Auflagen verbunden werden; diese können auch nachträglich erteilt werden.
- (3) Nach Ablauf der Bestellzeit wird auf Antrag eine neue Bestellung vorgenommen, wenn die in §§ 2 und 17 genannten Voraussetzungen gegeben sind.
- (4) Soweit erforderlich, kann die Handwerkskammer eine erneute fachliche Überprüfung anordnen.

#### § 6 Vereidigung

- (1) Der Sachverständige wird in der Weise vereidigt, dass der Präsident, sein Stellvertreter oder ein Mitglied der Geschäftsführung der Handwerkskammer an ihn die Worte richtet:

„Sie schwören, dass Sie die Aufgaben eines öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen unabhängig, weisungsfrei, persönlich, gewissenhaft und unpartei-



isch erfüllen, Ihre Gutachten in diesem Sinne nach bestem Wissen und Gewissen erstatten und die Sachverständigenordnung der Handwerkskammer beachten werden“

und der Sachverständige hierauf die Worte spricht:

„Ich schwöre es, so wahr mir Gott helfe“.

Der Eid kann auch ohne religiöse Beteuerung geleistet werden. Der Sachverständige soll bei der Eidesleistung die rechte Hand erheben.

- (2) Gibt der Sachverständige an, dass er aus Glaubens- oder Gewissensgründen keinen Eid leisten wolle, so hat er eine Bekräftigung abzugeben.

Diese Bekräftigung steht dem Eid gleich; hierauf ist der Verpflichtete hinzuweisen. Die Bekräftigung wird in der Weise abgegeben, dass der Präsident, sein Stellvertreter oder ein Mitglied der Geschäftsführung der Handwerkskammer die Worte vorspricht:

„Sie bekräftigen im Bewusstsein Ihrer Verantwortung, dass Sie die Aufgaben eines öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen unabhängig, weisungsfrei, persönlich, gewissenhaft und unparteiisch erfüllen, Ihre Gutachten in diesem Sinne nach bestem Wissen und Gewissen erstatten und die Sachverständigenordnung der Handwerkskammer beachten werden“

und der Sachverständige hierauf die Worte spricht:

„Ich bekräftige es“.

- (3) Wird eine Bestellung erneuert oder das Sachgebiet einer Bestellung geändert, so genügt statt der Eidesleistung/Bekräftigung die Bezugnahme auf den früher geleisteten Eid/die früher geleistete Bekräftigung.
- (4) Über die öffentliche Bestellung und Vereidigung ist eine Niederschrift zu fertigen, die auch von dem Sachverständigen zu unterschreiben ist.
- (5) Die Vereidigung durch die Handwerkskammer ist eine allgemeine Vereidigung im Sinne des § 410 Abs. 2 ZPO und des § 79 Abs. 3 StPO.

### § 7 Aushändigung von Bestellsurkunde, Ausweis und Rundstempel

Die Handwerkskammer händigt dem Sachverständigen nach der öffentlichen Bestellung und Vereidigung die Bestellsurkunde, einen Ausweis und den Rundstempel aus. Bestellsurkunde, Ausweis und Rundstempel bleiben Eigentum der Handwerkskammer. Ausweis und Bestellsurkunde enthalten den Zeitraum der Bestellung.

### § 8 Bekanntmachung

Die Handwerkskammer teilt die öffentliche Bestellung und Vereidigung des Sachverständigen in ihrem Bekanntmachungsorgan mit und führt ein Sachverständigenverzeichnis. Name, Adresse, Kommunikationsmittel, Sachgebietsbezeichnung sowie Angaben zu Schwerpunkten der Sachverständigentätigkeit können durch die Handwerkskammer oder einen von ihr beauftragten Dritten gespeichert und in Listen oder auf sonstigen Datenträgern veröffentlicht und auf Anfrage jedermann zur Verfügung gestellt werden. Die Informationen zur Datenerhebung sind in der Anlage 1 beigefügt.

## III. Pflichten der öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen

### § 9 Unparteiische Aufgabenerfüllung

- (1) Der Sachverständige hat seine Aufgaben unabhängig, weisungsfrei, persönlich, gewissenhaft und unparteiisch zu erfüllen und seine Gutachten in diesem Sinne nach bestem Wissen und Gewissen zu erstatten. Der Sachverständige hat vor Annahme von Aufträgen und während deren Ausführung auf Gründe hinzuweisen, die geeignet sind, Misstrauen gegen seine Unparteilichkeit zu rechtfertigen.
- (2) Dem Sachverständigen ist insbesondere untersagt:
1. Weisungen zu berücksichtigen, die das Ergebnis des Gutachtens und die hierfür maßgebenden Feststellungen verfälschen zu können;
  2. Vereinbarungen zu treffen, die seine Unparteilichkeit oder Unabhängigkeit beeinträchtigen können;
  3. Gutachten in eigener Sache oder für Objekte oder Leistungen seines Dienstherrn oder Arbeitgebers zu erstatten;
  4. sich oder Dritten für seine Sachverständigentätigkeit außer der gesetzlichen oder vertraglich vereinbarten Vergütung Vorteile versprechen oder gewähren zu lassen;
  5. Objekte oder Leistungen, die er im Rahmen seiner Sachverständigentätigkeit begutachtet hat, gegen Entgelt anzubieten, selbst anzukaufen oder an diesen handwerklichen Dienstleistungen zu erbringen.



- (3) Von Abs. 2 Nr. 5 darf in besonderen Ausnahmefällen mit Zustimmung der Handwerkskammer abgewichen werden.

#### § 10 Verpflichtung zur Gutachtenerstattung, Ablehnung

- (1) Der Sachverständige ist zur Erstattung von Gutachten gegenüber Gerichten und Verwaltungsbehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften verpflichtet.
- (2) Der Sachverständige ist zur Erstattung von Gutachten auch gegenüber sonstigen Auftraggebern verpflichtet. Er kann jedoch die Erstattung des Gutachtens aus wichtigem Grund ablehnen; die Ablehnung ist dem Auftraggeber unverzüglich anzuzeigen und zu begründen. Bei schriftlicher Ablehnung ist der Handwerkskammer eine Durchschrift zuzuleiten.

#### § 11 Form der Gutachtenerstattung

- (1) Der Sachverständige hat angeforderte Gutachten schriftlich oder in elektronischer Form zu erstatten, es sei denn, dass der Auftraggeber hierauf verzichtet. Das Ergebnis eines mündlich erstatteten Gutachtens ist schriftlich oder in elektronischer Form sowie nachvollziehbar und fälschungssicher festzuhalten. Die Vorschriften über das elektronische Gerichtsverfahren bleiben hiervon unberührt.
- (2) Der Sachverständige hat das von ihm angeforderte Gutachten höchstpersönlich zu erarbeiten und zu erstatten. Er darf Hilfskräfte nur zur Vorbereitung des Gutachtens und nur insoweit beschäftigen, als er ihre Mitarbeit ordnungsgemäß überwachen kann. Beschäftigt der Sachverständige Hilfskräfte, trägt er gleichwohl persönlich und uneingeschränkt die Verantwortung.

#### § 12 Gemeinschaftsgutachten, Feststellungen von Hilfskräften

- (1) Erstellen Sachverständige ein Gutachten gemeinsam (Gemeinschaftsgutachten) oder erbringen sie eine andere Sachverständigenleistung gemeinsam, muss zweifelsfrei erkennbar sein, welcher Sachverständige für welche Teile, Feststellungen oder Schlussfolgerungen verantwortlich ist. Hierfür muss das Gutachten oder andere Äußerungen in schriftlicher oder elektronischer Form in den unterschiedlichen Teilen von den jeweils verantwortlichen Sachverständigen unterschrieben oder gekennzeichnet werden. § 13 ist einzuhalten.
- (2) Übernimmt ein Sachverständiger Teile eines fremden Gutachtens, Feststellungen von Hilfskräften oder Untersuchungsergebnisse von Dritten, muss er darauf hinweisen.
- (3) Sachverständige, die in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis stehen und Angehörige von Zusammenschlüssen (§ 21), die

im Namen und für Rechnung ihres Arbeitgebers oder ihres Zusammenschlusses tätig werden, haben ihre jeweiligen gutachterlichen Ausführungen zu unterschreiben oder qualifiziert elektronisch zu signieren und §§ 11 - 13 einzuhalten.

- (4) Der Sachverständige hat sicherzustellen, dass durch seine Hilfskräfte – mit oder ohne sein Wissen – nicht gegen die Pflichten verstoßen wird, die ihm nach der Sachverständigenordnung auferlegt sind. Insbesondere muss die Hilfskraft auf die Einhaltung der Schweigepflicht verpflichtet werden – wie in Muster Anlage 2 vorgesehen.

#### § 13 Führung der Bezeichnung „öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger“

- (1) Der Sachverständige hat bei seiner gutachterlichen Tätigkeit auf dem Sachgebiet, für das er öffentlich bestellt und vereidigt ist,
1. die Bezeichnung „von der Handwerkskammer Koblenz öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für das (Angabe des Sachgebietes gem. Bestellsurkunde)“ zu verwenden,
  2. den ausgehändigten Rundstempel zu verwenden oder eine hiermit identische unveränderbare Bilddatei zu verwenden,
  3. den Ausweis auf Verlangen vorzuzeigen.
- (2) Leistungen in schriftlicher oder elektronischer Form im Zusammenhang mit seiner Sachverständigentätigkeit darf der Sachverständige nur mit seiner Unterschrift und mit dem ausgehändigten Rundstempel versehen. Im Falle der elektronischen Übermittlung gilt § 130a ZPO.
- (3) Bei Sachverständigenleistungen auf anderen Sachgebieten oder bei Leistungen im Rahmen seiner sonstigen beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit ist es dem Sachverständigen untersagt, die Bezeichnung, die Bestellsurkunde, den Ausweis oder den Rundstempel oder eine Bilddatei zu verwenden oder verwenden zu lassen.

#### § 14 Aufzeichnungspflicht

- (1) Der Sachverständige hat über jede von ihm angeforderte Leistung Aufzeichnungen zu machen. Aus diesen müssen ersichtlich sein
1. Name und Anschrift des Auftraggebers,
  2. der Tag, an dem der Auftrag erteilt worden ist,
  3. der Gegenstand des Auftrages,
  4. der Tag, an dem die Leistung erbracht wurde,
  5. bei Ablehnung eines Gutachtauftrags die Gründe hierfür.



- (2) Der Sachverständige ist verpflichtet,
  1. die Aufzeichnungen (Abs. 1),
  2. ein vollständiges Exemplar der schriftlichen Gutachten,
  3. die sonstigen schriftlichen Unterlagen, die sich auf seine Tätigkeit als Sachverständiger beziehen,

zehn Jahre aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem die Aufzeichnungen zu machen oder die Unterlagen entstanden sind. Die Aufbewahrungspflicht wird vom Erlöschen der Bestellung nicht berührt.

- (3) Werden Dokumente gemäß Abs. 2 auf Datenträgern gespeichert, muss der Sachverständige sicherstellen, dass die Daten während der Dauer der Aufbewahrungsfrist verfügbar sind und jederzeit innerhalb angemessener Frist lesbar gemacht werden können. Er muss sicherstellen, dass die Daten nicht nachträglich geändert werden können.

**§ 15 Haftungsausschluss, Haftpflichtversicherung**

- (1) Der Sachverständige darf seine Haftung für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit nicht ausschließen oder der Höhe nach beschränken.
- (2) Der Sachverständige soll eine Haftpflichtversicherung in angemessener Höhe abschließen und während der Zeit seiner Bestellung aufrecht erhalten.

**§ 16 Schweigepflicht**

- (1) Dem Sachverständigen ist untersagt, bei der Ausübung seiner Tätigkeit erlangte Kenntnisse Dritten unbefugt mitzuteilen oder zum Schaden anderer oder zu seinem oder zum Nutzen anderer unbefugt zu verwerten.
- (2) Der Sachverständige hat seine Mitarbeiter zur Beachtung der Schweigepflicht zu verpflichten.
- (3) Die Schweigepflicht des Sachverständigen erstreckt sich nicht auf die Anzeige- und Auskunftspflicht nach §§ 19 und 20.
- (4) Die Schweigepflicht des Sachverständigen und seiner Mitarbeiter besteht über die Beendigung des Auftragsverhältnisses hinaus. Sie gilt auch für die Zeit nach dem Erlöschen der öffentlichen Bestellung.

**§ 17 Fortbildung**

- (1) Der Sachverständige ist verpflichtet, sich nachweisbar auf dem Sachgebiet, für das er öffentlich bestellt und vereidigt ist sowie hinsichtlich des allgemeinen Sachverständigenwis-

sens, im erforderlichen Umfang ständig fortzubilden. Der Schwerpunkt soll auf der fachspezifisch-technischen Fortbildung liegen.

- (2) Kreis der Verpflichteten

Der Verpflichtung zur Fortbildung unterliegen gemäß § 17 der Mustersachverständigenordnung (MSVO) alle öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen der Handwerkskammern.

Umfang sowie Art und Weise der Fortbildung richten sich nach dem individuellen Bedarf des Sachverständigen und dem Sachgebiet der Bestellung, wobei gewerbespezifische Besonderheiten beachtet werden.

Die öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen sollen bezogen auf eine Bestellzeit von 5 Jahren Fortbildungspunkte gemäß nachfolgender Staffel erbringen:

Gesundheitshandwerke	80 Punkte
Ernährungshandwerke	80 Punkte
Metallhandwerke	120 Punkte
Elektrohandwerke	120 Punkte
Bau- und Ausbaugewerbe	120 Punkte
Sonstige Handwerke	in Anlehnung an oben genannte Staffel

Dies bedeutet pro Jahr der Bestellzeit in der Regel 16 bis 24 Fortbildungspunkte.

- (3) Fortbildungspunkte

Für jeden öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen führt die Handwerkskammer ein „Fortbildungskonto“. Dieses Fortbildungskonto enthält Angaben zur Anzahl der nachgewiesenen Fortbildungspunkte und Daten, Dauer und Themen der besuchten Fortbildungsveranstaltungen sowie die Anzahl der Fortbildungspunkte, die auf die jeweils genannte Veranstaltung entfallen.

Erworbene Fortbildungspunkte gelten grundsätzlich für den Abrechnungszeitraum, in dem sie erworben wurden.

Die öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen haben den Nachweis der Teilnahme zu erbringen. Der Nachweis ist durch Vorlage geeigneter Unterlagen gegenüber der Handwerkskammer spätestens zum Ende des jeweiligen Kalenderjahres zu erbringen.

- (4) Themen der Fortbildungsveranstaltungen  
Ein Erwerb von Fortbildungspunkten ist möglich durch die Teilnahme an Veranstaltungen zur Fortbildung in den Bereichen:
- a) Fachwissen
  - b) Recht
  - c) Sonstige sachverständigenbezogene Themenbereiche (z. B. Rhetorik, Mediation)

Der Schwerpunkt der Fortbildung soll sich an der fachspezifischen technischen Entwicklung orientieren.

Die Anzahl der Fortbildungspunkte, die je nach Veranstaltung erworben werden können, ergibt sich in der Regel wie folgt:

Dauer der Veranstaltung	Anzahl der zu erwerbenden Fortbildungspunkte
zweistündig	2 Punkte
halbtägig	4 Punkte
1 Tag	8 Punkte
für jeden weiteren Tag	9 Punkte

Die Handwerkskammer kann gewerkspezifische Fortbildungsveranstaltungen mit einer höheren Punktzahl bewerten. Bei der Tätigkeit als Dozent, Autor etc. gelten die Absätze 3 und 4 entsprechend.

- (5) Veranstaltungsformen und Qualitätssicherung  
Geeignete Veranstaltungen zur Fortbildung sind insbesondere Seminare, Lehrgänge, Workshops, E-Learning-Seminare, Kongresse, Tagungen sowie Exkursionen.

Die Eignung und Qualität von Fortbildungsveranstaltungen von handwerklichen Fachverbänden, Kammern und dem Institut für Sachverständigenwesen wird unterstellt. Es können auch Fortbildungsangebote von weiteren Veranstaltern akzeptiert werden.

Bei Angeboten von weiteren Veranstaltern ist die Anerkennung und Bewertung vorab mit der Handwerkskammer abzustimmen.

- (6) Fortbildungsver säumnisse  
Hat ein öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger in seiner Bestellzeit die erforderliche Anzahl von Fortbildungspunkten nicht erlangt oder nicht nachgewiesen, kann

dieses Versäumnis durch die Teilnahme an geeigneten Fortbildungsveranstaltungen und/oder den Nachweis der Teilnahme innerhalb einer Nachfrist nachgeholt werden. Sofern die Nachfrist fruchtlos verstreicht, entscheidet die Bestellkörperschaft über das weitere Verfahren.

- (7) Missachtung der Fortbildungspflicht  
Die Handwerkskammer ist gehalten, die Erfüllung der Fortbildungspflicht durch den Sachverständigen zu überwachen. Sollte der öffentlich bestellte Sachverständige über einen längeren Zeitraum den Besuch von Fortbildungsmaßnahmen nicht nachgewiesen haben, so kann die Handwerkskammer den Fortbestand bzw. die erneute Bestellung unter Fristsetzung und Berücksichtigung der individuellen Umstände von geeigneten Fortbildungsmaßnahmen abhängig machen. Der Sachverständige sollte sich daher stets der Bedeutung der Fortbildung für den Bestand der öffentlichen Bestellung bewusst sein.

Wird geeignete Fortbildung nicht belegt, so kann dies etwa dazu führen, dass eine Bestellung nur verkürzt erfolgt und mit Auflagen zur Fortbildung verbunden wird oder der Betroffene sich einer erneuten Sachkundeprüfung stellen muss.

#### § 18 Bekanntmachung, Werbung

- (1) Der Sachverständige darf seine öffentliche Bestellung und Vereidigung in angemessener Weise bekannt machen.
- (2) Der Sachverständige darf für seine Tätigkeit als öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger sachlich informativ werben. Die Werbung muss alle in § 13 Abs. 1 Nr. 1 genannten Angaben enthalten und der besonderen Stellung und Verantwortung eines öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen gerecht werden.
- (3) Bekanntmachung und Werbung sind von der sonstigen gewerblichen und beruflichen Tätigkeit zu trennen. Dies gilt insbesondere für Arbeitgeber von angestellten Sachverständigen.

#### § 19 Anzeigepflicht

Der Sachverständige hat der Kammer unverzüglich und unaufgefordert schriftlich anzuzeigen:

1. Die Änderung seiner beruflichen Niederlassung, seines Wohnsitzes und seiner Kommunikationsmittel;



2. die Beendigung oder Änderung seiner oder die Aufnahme einer weiteren beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit, insbesondere den Eintritt in ein Arbeits- oder Dienstverhältnis;
3. die voraussichtlich länger als 3 Monate dauernde Verhinderung an der Ausübung seiner Tätigkeit als Sachverständiger;
4. den Verlust der Bestellsurkunde, des Ausweises oder des Rundstempels;
5. die Androhung oder Verhängung eines Ordnungsgeldes sowie die Entziehung des Gutachtenauftrags durch das Gericht;
6. die Abgabe einer Vermögensauskunft gem. § 802 c ZPO und den Erlass eines Haftbefehls zur Erzwingung einer Vermögensauskunft gem. § 802 g ZPO;
7. die Stellung des Antrages auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über sein Vermögen oder das Vermögen einer Gesellschaft, deren Gesellschafter bzw. Geschäftsführer oder Vorstand er ist, die Eröffnung eines solchen Verfahrens und die Abweisung der Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse;
8. die Einleitung eines Gewerbeuntersagungsverfahrens nach § 35 GewO;
9. den Erlass eines Haft- oder Unterbringungsbefehls, eines Strafbefehls, die Erhebung der öffentlichen Klage und den Ausgang des Verfahrens im Strafverfahren;
10. die Gründung von Zusammenschlüssen nach § 21 und den Eintritt in oder das Ausscheiden aus einem solchen Zusammenschluss.

#### § 20 Auskunftspflicht

- (1) Der Sachverständige hat auf Verlangen der Handwerkskammer die zur Überwachung seiner Tätigkeit erforderlichen mündlichen oder schriftlichen Auskünfte innerhalb der gesetzten Frist unentgeltlich zu erteilen. Er kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 52 Abs. 1 StPO bezeichneten Angehörigen der Gefahr aussetzen würde, wegen einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit verfolgt zu werden.
- (2) Der Sachverständige hat auf Verlangen die aufbewahrungspflichtigen Unterlagen (§ 14) der Handwerkskammer in deren Räumen unentgeltlich vorzulegen und für eine angemessene Zeit zu überlassen.

- (3) Der Sachverständige ist verpflichtet, auf Anforderung von jedem Gutachten eine Kopie der Handwerkskammer unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

#### § 20a Aufsichtsmaßnahmen

Bei Pflichtverstößen des Sachverständigen kann die Handwerkskammer im erforderlichen Umfang Aufsichtsmaßnahmen insbesondere in der Form von Ermahnungen oder Abmahnungen ergreifen. § 23 bleibt hiervon unberührt.

#### § 21 Zusammenschlüsse

- (1) Der Sachverständige darf sich zur Ausübung seiner Sachverständigentätigkeit mit anderen Personen in jeder Rechtsform zusammenschließen. Dabei hat er darauf zu achten, dass seine Glaubwürdigkeit, sein Ansehen in der Öffentlichkeit und die Einhaltung seiner Pflichten nach dieser Sachverständigenordnung gewährleistet sind.
- (2) Ist aufgrund der Rechtsform oder aus anderen Gründen die persönliche Haftung des einzelnen Sachverständigen ausgeschlossen oder eingeschränkt, so hat der Sachverständige sicherzustellen, dass eine angemessene Haftpflichtversicherung für Ansprüche gegen die Beteiligten des Zusammenschlusses oder den Zusammenschluss als solchen abgeschlossen und aufrechterhalten wird.

### IV. Erlöschen der öffentlichen Bestellung

#### § 22 Gründe für das Erlöschen

- (1) Die öffentliche Bestellung erlischt, wenn
  1. der Sachverständige gegenüber der Handwerkskammer erklärt, dass er nicht mehr als öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger tätig werden will,
  2. die Zeit, für die der Sachverständige öffentlich bestellt worden ist, abläuft,
  3. die Handwerkskammer die öffentliche Bestellung widerruft oder zurücknimmt (§ 23).
- (2) Die öffentliche Bestellung erlischt ferner, wenn der Sachverständige im Bezirk der Handwerkskammer Koblenz weder einen Hauptwohnsitz noch eine Niederlassung mehr unterhält oder in den Fällen des § 2 Abs 4 seinen Sitz außerhalb der EU/EWR verlegt, sofern nicht zuvor eine Bestellung bei einer anderen Handwerkskammer erfolgt. Trifft den Sachverständigen für eine Verzögerung der Bestellung durch eine andere Handwerkskammer kein Verschulden, gilt in den Fällen des Satzes 1 eine Übergangsfrist von sechs Monaten.



### § 23 Widerruf, Rücknahme

Die Handwerkskammer kann insbesondere bei Wegfall von Bestimmungsvoraussetzungen oder Pflichtverstößen die öffentliche Bestellung widerrufen oder zurücknehmen. Der Bescheid ist schriftlich zu erteilen.

### § 24 Rückgabepflicht von Ausweis und Rundstempel

- (1) Der Sachverständige hat nach Erlöschen der öffentlichen Bestellung der Handwerkskammer Ausweis und Rundstempel unverzüglich und unaufgefordert und nachweislich zurückzugeben.
- (2) Soweit der Sachverständige einen Kommunikationsweg im Sinne des § 130a ZPO nutzt, dessen Berechtigung er über die Bestellkörperschaft zu beantragen hat, ist diese berechtigt, im Fall des Erlöschens der öffentlichen Bestellung den Zugang zu sperren.

### § 25 Bekanntmachung des Erlöschens

Die Handwerkskammer veröffentlicht das Erlöschen der Bestellung im Bekanntmachungsorgan gem. § 45 der Satzung der Handwerkskammer Koblenz.

## V. Schlussbestimmung

### § 26 Veröffentlichung, Inkrafttreten, Aufhebung von Vorschriften

- (1) Die Sachverständigenordnung tritt am 1. des auf ihre Veröffentlichung gem. § 45 der Satzung der Handwerkskammer Koblenz folgenden Monats in Kraft.
- (2) Fällt das Inkrafttreten der Änderungen in einen laufenden Beststellungszeitraum, gelten die Regelungen in § 17 der Sachverständigenordnung anteilig pro Beststellungsjahr.
- (3) Die zurzeit geltenden Sachverständigenvorschriften werden mit Inkrafttreten dieser Vorschriften aufgehoben.

Vollversammlung	Genehmigung	Veröffentlichung
23.11.2021	22.02.2022 Az.: 4001-0070#2021/0005-0801 8205 0037	01.04.2022

## Anlage 1: Muster

# „Informationen zur Datenerhebung gem. Art. 13 DSGVO“

Die Handwerkskammer Koblenz verarbeitet die erforderlichen Daten über Personen, die von der Handwerkskammer als Sachverständige nach § 91 Abs. 1 Nr. 8 HwO öffentlich bestellt und vereidigt sind, um sie insbesondere zum Zwecke der Bekanntmachung und Vermittlung an Dritte zu nutzen. (Anlage D V.). Die Daten werden gelöscht, sofern eine Speicherung nicht mehr erforderlich ist.

### Folgende Daten werden erhoben:

- Name, Geburtsname, Vorname, Geschlecht, Geburtsdatum, Wohnanschrift und elektronische Kontaktdaten – beispielsweise E-Mail-Adresse, Internetpräsenz, Telefaxnummer oder Festnetz- oder Mobilfunknummer,
- das Handwerk oder die Handwerke sowie das handwerksähnliche Gewerbe oder die handwerksähnlichen Gewerbe, für die eine öffentliche Bestellung und Vereidigung zum Sachverständigen besteht,
- die Stelle, die den Sachverständigen hinsichtlich seiner besonderen Sachkunde überprüft hat sowie Art, Ort und Zeitpunkt der Sachkundeprüfung,
- der Zeitpunkt der Bestellung.

Zudem sind Sie berechtigt, Auskunft der bei uns über Sie gespeicherten Daten zu beantragen sowie bei Unrichtigkeit der Daten die Berichtigung oder bei unzulässiger Datenspeicherung die Löschung der Daten zu fordern. Sie können unseren Datenschutzbeauftragten unter [datenschutzbeauftragter@hwk-koblenz.de](mailto:datenschutzbeauftragter@hwk-koblenz.de) oder unter ProSec GmbH, Simon Lenz, Robert-Koch-Straße 1-9, 56751 Polch, erreichen.

Ihnen steht darüber hinaus ein Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde zu.



## Anlage 2: Muster

# „Verschwiegenheitserklärung für Hilfskräfte“

Frau / Herr

verpflichtet sich, sämtliche Informationen, welche ihr in Ausübung oder bei Gelegenheit ihrer beruflichen Tätigkeit für

.....  
die Sachverständige / den Sachverständigen

(Sachverständige/Sachverständiger) anvertraut oder bekannt werden, vertraulich zu behandeln und hierüber gegenüber Dritten Stillschweigen zu wahren.

Diese Verschwiegenheitsverpflichtung erstreckt sich insbesondere auf

1. die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Sachverständigen / des Sachverständigen sowie seine Absichten, Objekte, Planungen und internen Verhältnisse;
2. die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse und Daten der Angestellten, Kunden und Geschäftspartner der Sachverständigen / des Sachverständigen;
3. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse.

Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit findet keine Anwendung auf vertrauliche Informationen, die bereits bekannt waren, bevor die Sachverständige / der Sachverständige diese der Unterzeichnerin / dem Unterzeichner weitergab oder eröffnete, oder Informationen, welche von Dritten, die ihrerseits weder direkt noch indirekt eine Vertraulichkeitsverpflichtung gegenüber der Sachverständigen / dem Sachverständigen abgegeben haben, erworben wurden, oder die ohne Verschulden der Unterzeichnerin / des Unterzeichners der Öffentlichkeit zugänglich werden.

Die Verschwiegenheit erstreckt sich auf sämtliche Äußerungen nicht nur gegenüber Fremden, sondern auch gegenüber Angehörigen im Sinne des § 11 StGB; sie erstreckt sich auf sämtliche Unterlagen, Geschäftspapiere, Belege.

Die Unterzeichnerin / Der Unterzeichner verpflichtet sich des Weiteren, geschützte personenbezogene Daten nicht unbefugt zu einem anderen als dem zur jeweiligen rechtmäßigen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen.

Die Unterzeichnerin / Der Unterzeichner verpflichtet sich, Angestellte, Beauftragte und Erfüllungsgehilfen die gleichen Verpflichtungen zur Geheimhaltung entsprechend dieser Erklärung – im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten schriftlich – auch für die Zeit nach dem Ausscheiden aus dem Arbeits- oder Auftragsverhältnis aufzuerlegen.

.....  
Ort, Datum

.....  
Unterschrift